

Referentenentwurf der Bundesregierung

Unfallversicherungs-Weiterentwicklungsgesetz - Ergänzende Regelungen

A. Problem und Ziel

Im Jahr 2019 hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder die Bundesregierung aufgefordert, kurzfristig ein bundesweites Betriebsstätten-Verzeichnis aufzubauen, um die Arbeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder (AS-Behörden der Länder) und der Präventionsabteilungen der Unfallversicherungsträger (UV-Träger) zu unterstützen und zu verbessern. Der Gesetzgeber hat daraufhin mit dem 8. SGB IV - Änderungsgesetz (8. SGB IV-ÄndG vom 20. Dezember 2022, BGBl. I Nr. 56 S. 2759) die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) gemäß § 135 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beauftragt, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über die Konzeption und mögliche Umsetzung für ein bundesweites Betriebsstätten-Verzeichnis in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit, den Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände vorzulegen. Dieser Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass ein bundesweites Betriebsstätten-Verzeichnis sowohl für den Bereich Prävention der Unfallversicherungsträger als auch für die Arbeitsschutzbehörden der Länder positive Auswirkungen durch die aktuelle Erfassung der Betriebsstätten-Adressen und damit einer Vereinfachung der Prüfung vor Ort haben wird. Die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen sollen mit diesem Gesetz geschaffen werden.

In der Endphase der parlamentarischen Beratungen zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz, aber auch zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG vom 19. Juni 2023, BGBl. I Nr. 155) haben die an den Meldeverfahren der sozialen Sicherung Beteiligten Vorschläge zu redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen gemacht, die nicht mehr in den Gesetzentwurf aufgenommen werden konnten. Darüber hinaus kam es im Rahmen der Umsetzung der Regelungen aus dem 8. SGB IV - Änderungsgesetz zu einer Reihe von Anregungen aus der Praxis, um die vorgesehenen Verfahrensänderungen noch verwaltungsfreundlicher, beziehungsweise rechtssicherer auszugestalten. Diesen Anregungen aus der Praxis soll mit den Änderungen Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Für den Aufbau und die Nutzung des bundesweiten Betriebsstätten-Verzeichnisses werden die notwendigen gesetzlichen Regelungen geschaffen, so dass die DGUV auch entsprechende Personal- und Finanzressourcen für die Umsetzung der Konzeption des Betriebsstätten-Verzeichnisses einsetzen kann.

Die Änderungen und Korrekturen im Nachgang zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz und dem PUEG tragen zur Vereinfachung der Verfahren im Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung bei.

C. Alternativen

Zu den Änderungen gibt es keine Alternativen.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Aufbaukosten für das Betriebsstätten-Verzeichnis betragen für die Unfallversicherung einmalig rund 980.000 Euro, die laufenden Kosten für Pflege und Vorhaltung pro Jahr werden auf rund 138.000 Euro geschätzt.

Bei den Änderungen und Korrekturen im Nachgang zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz und des PUEG entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entstehen durch den Aufbau des Betriebsstätten-Verzeichnisses keine Kosten.

Mit den folgenden gesetzlichen Regelungen im Nachgang zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz und PUEG kommt es zu Einsparungen zu Gunsten der Wirtschaft in Höhe von rund 1,53 Millionen Euro pro Jahr.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der Wirtschaft entstehen durch den Aufbau des Betriebsstätten-Verzeichnisses keine Bürokratiekosten durch Informationspflichten.

Durch die Regelungen im Nachgang zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz und PUEG kommt es zu Einsparungen von rund 1,53 Millionen Euro pro Jahr.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltung entsteht durch den Aufbau des Betriebsstätten-Verzeichnisses kein Erfüllungsaufwand.

In der Sozialversicherung kommt es auf Grund der Regelungen im Nachgang zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz und PUEG es zu Einsparungen von rund 3,59 Millionen Euro pro Jahr.

F. Weitere Kosten

Keine

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes [...]

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Sechsten Titel wird wie folgt gefasst:

„Sechster Titel Definition Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb, Betriebsstätte.“

b) Die Angabe zu § 18h wird wie folgt gefasst:

„§ 18h Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb, Betriebsstätte“.

c) Die Angabe zu § 23d wird wie folgt gefasst:

„§ 23d Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben“.

2. Der Sechste Titel wird wie folgt gefasst:

„Sechster Titel

Definition Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb, Betriebsstätte“.

3. § 18h wird wie folgt gefasst:

„§ 18h

Unternehmen, Beschäftigungsbetrieb, Betriebsstätte

(1) Ein Unternehmen stellt die Gesamtheit der personellen, sachlichen sowie rechtlichen Ressourcen und Aktivitäten einer organisatorisch zusammenhängenden Einheit eines Unternehmers nach § 136 Absatz 3 des Siebten Buches dar. Ein Unternehmen umfasst Organisationseinheiten, Verwaltungen, Einrichtungen sowie insbesondere alle gewerblichen, öffentlich-rechtlichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeiten.

(2) Ein Beschäftigungsbetrieb ist eine nach der Gemeindegrenze und der wirtschaftlichen Betätigung abgegrenzte Einheit, in der beschäftigte Personen für einen Arbeitgeber

tätig sind. Ein Arbeitgeber kann einen oder mehrere Beschäftigungsbetriebe in einer Gemeinde haben, sofern diese Beschäftigungsbetriebe eine jeweils eigene, wirtschaftliche Einheit bilden.

- (3) Eine Betriebsstätte ist eine Einrichtung oder Anlage,
- a) die der Tätigkeit oder dem Zweck eines Unternehmens dient,
 - b) die eine örtlich oder wirtschaftlich abgegrenzte Einheit darstellt,
 - c) die eine postalische Anschrift hat,
 - d) in der beschäftigte oder versicherte Personen ständig vor Ort sind und
 - e) die für mindestens 6 Monate besteht.

Betriebsstätten sind eindeutig einem Unternehmen nach Absatz 1 zugeordnet. Beschäftigungsbetriebe nach Absatz 2 sind unabhängig von den Kriterien nach Satz 1 Betriebsstätten."

4. § 18i wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 Satz 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Zur Pflege der im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe zu den Betriebsnummern gespeicherten Angaben verarbeitet die Bundesagentur für Arbeit die Daten zu den Beschäftigungsbetrieben der durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung übermittelten Meldungen der Sozialversicherungsträger.“

5. Dem § 18m wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Stellt eine der in Absatz 2 Satz 1 genannten Einrichtungen Abweichungen in den Angaben zu einer Betriebsnummer nach § 18i fest, hat sie diese der Bundesagentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen; § 95c gilt.“

6. § 23d wird wie folgt gefasst:

„§ 23d

Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben

Für die Abgeltung von Entgeltguthaben, die aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet sind, findet § 23a mit der Maßgabe Anwendung, dass ausgezahlte Entgeltguthaben dem letzten, mit laufendem Arbeitsentgelt belegten Entgeltabrechnungszeitraum zuzuordnen sind; dies gilt auch dann, wenn dieser nicht im laufenden Kalenderjahr liegt.“

7. § 28a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Satz 1 gilt für Arbeitgeber in den Fällen, in denen vor der Anmeldung einer Beschäftigung keine Versicherungsnummer vorliegt.“

bb) Dem neuen Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht für eine Meldung nach Absatz 4.“

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Textform“ die Wörter „mit der laufenden, spätestens mit der folgenden Entgeltabrechnung“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Die Mitteilung hat gesondert oder als Anhang zur monatlichen Entgeltbescheinigung zu erfolgen.“

8. § 28b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Datensätze“ die Wörter „sowie die Verfahren“ eingefügt und das Wort „Buch“ durch die Wörter „Gesetzbuch“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „bundeseinheitlich“ die Wörter „das Verfahren,“ eingefügt.

9. § 28p wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6a Satz 1 1. Halbsatz werden nach dem Wort „Rentenversicherungsträger“ die Wörter „über die Datenstelle der Rentenversicherung“ und im 2. Halbsatz nach den Wörtern „Deutschen Rentenversicherung“ die Wörter „über die Datenstelle der Rentenversicherung“ eingefügt.

b) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Unternehmensnummer“ die Wörter „und die Unternehmensnummer“ eingefügt.

bb) In Satz 5 Nummer 5 werden nach dem Wort „Prüfung“ das Wort „sowie“ und folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. die im Verfahren nach Absatz 6a Satz 1 übermittelten Daten“.

10. § 28q Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt ein Dateisystem, in dem die Träger der Rentenversicherung ihre elektronischen Akten führen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a stehen. Die Deutsche Rentenversicherung Bund führt für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a ein Dateisystem, in dem der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer und weitere Identifikationsmerkmale jeder Einzugsstelle, die für die Planung der Prüfungen bei den Einzugsstellen erforderlichen Daten sowie die Ergebnisse der Prüfungen gespeichert sind. Die in den Dateisystemen nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten dürfen nur für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a durch die jeweils zuständigen Träger der Rentenversicherung verarbeitet werden. Die in dem Dateisystem nach Satz 2 gespeicherten Daten dürfen zusätzlich für die Prüfungen nach den Absätzen 1 und 1a durch die Bundesagentur für Arbeit verarbeitet werden.“

11. In § 95a Absatz 5 werden nach dem Wort „Aufbau,“ die Wörter „das Verfahren,“ eingefügt.

12. § 95b Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Systemuntersuchung und Systemprüfung von Anwendungsprogrammen oder Anwendungsprogrammteilen, die für die Annahme, Verarbeitung und Weiterleitung von Beitragsnachweisen, Meldungen, Anträgen, Bescheinigungen und Abrufen der Meldepflichtigen oder den von ihnen beauftragten Stellen sowie für die Erstellung, Abgabe und Übermittlung von Meldungen, Bescheinigungen und elektronischen Anforderungen an die Meldepflichtigen oder den von ihnen beauftragten Stellen durch die Einzugsstellen zur Durchführung der Melde- und Beitrags-, Antrags und Bescheinigungsverfahren nach diesem Gesetzbuch, dem Aufwendungsausgleichsgesetz und dem Künstlersozialversicherungsgesetz eingesetzt werden. Die Systemuntersuchung und Systemprüfung umfasst auch die Programme der von den Einzugsstellen für die Annahme und Weiterleitung der in Satz 1 genannten Daten errichteten Annahmestellen nach § 97 Absatz 1.“

13. § 95c wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „haben Sozialversicherungsträger“ werden die Wörter „oder die Künstlersozialkasse“, nach den Wörtern „nach diesem Gesetzbuch“ die Wörter „oder dem Künstlersozialversicherungsgesetz“ und nach den Wörtern „einen Sozialversicherungsträger,“ die Wörter „die Künstlersozialkasse,“ eingefügt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Dies gilt insbesondere, wenn Erstattungsansprüche nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches der gesetzlichen Krankenkassen oder der Bundesagentur für Arbeit gegenüber den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Sechsten Buch bestehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Nähere zu den Verfahren und Datensätzen regeln die jeweiligen Verfahrensbeteiligten jeweils in einer Vereinbarung. Die Verfahrensbeteiligten können für einzelne Verfahren mit Ausnahme der Verfahren nach Absatz 1 Satz 2 den Verzicht auf eine Datenübermittlung nach Absatz 1 vereinbaren, wenn die Umsetzung aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unverhältnismäßig ist.“

14. § 105 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Aufbau,“ die Wörter „das Verfahren,“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Ausfüllhilfe nach § 95a kann zur Übermittlung von Meldedaten mit dem Informationsportal verknüpft werden. Dabei hat eine Übermittlung der Daten jeweils nach dem neuesten technischen Stand zu erfolgen. Daten, die zur Identifizierung von Personen, Arbeitgebern oder Unternehmen dienen können, dürfen ausschließlich in der Ausfüllhilfe verarbeitet werden.“

15. § 107 Absatz1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Nähere zum Aufbau der Datensätze, zu den notwendigen Schlüsselzahlen, Angaben und zum Verfahren nach den Sätzen 1 bis 4 und zu den Ausnahmeregelungen regeln der

Spitzenverband Bund der Krankenkassen, die Deutsche Rentenversicherung Bund, die Bundesagentur für Arbeit und die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. sowie die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in Gemeinsamen Grundsätzen.“

16. In § 108 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „haben“ und das Wort „nachkommen“ durch das Wort „nachzukommen“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

In § 313a Absatz 2 Satz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, werden die Wörter „Sozialversicherungsträger haben die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 elektronisch“ durch die Wörter „Die Bescheinigungen nach § 312 Absatz 3 sind von Sozialversicherungsträgern nach § 95c des Vierten Buches“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom (BGBl. I S. ...) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 202 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „erworben hat“ die Wörter „oder Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes bezieht“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 hat die Zahlstelle der Krankenkasse alle Angaben zur Einrichtung eines Zahlstellenkontos elektronisch zu übermitteln. Das Nähere zum Verfahren, den notwendigen Angaben und den Datensätzen regeln die Grundsätze nach Absatz 2 Satz 4.“

- c) In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden die Wörter „und das Verfahren“ eingefügt.

2. § 301 Absatz 4a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus sind zugelassene Rehabilitationseinrichtungen im Sinne des § 15 Absatz 2 des Sechsten Buches und Einrichtungen nach § 33 Absatz 2 des Siebten Buches, die Leistungen erbringen, auf Grund deren Inanspruchnahme die Versicherten an ihrer Arbeitsleistung verhindert sind, für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkassen auf Grund der Verpflichtung zu einer Meldung nach § 109 des Vierten Buches verpflichtet, insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:

1. Die Angaben nach § 291a Absatz 2 Nummer 2, 3, 5 und 6,
2. das Institutionszeichen der Einrichtung,
3. den Tag der Aufnahme in die Einrichtung und
4. den Tag der voraussichtlichen Entlassung oder externen Verlegung aus der Einrichtung.“

Artikel 4

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), das zuletzt durch Artikel vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
2. In § 212a Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „soll“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. 2024 I Nr. 101) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 136b folgende Angabe zu § 136c eingefügt:

„§ 136c Betriebsstätten-Verzeichnis“.

2. § 136a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 werden die Wörter „Aufgaben nach § 21 Absatz 3a des Arbeitsschutzgesetzes“ durch die Wörter „gesetzlichen Aufgaben“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 8 wird angefügt:

„Für den Zugriff der Arbeitsschutzverwaltungen der Länder gilt § 136c Absatz 5 entsprechend.“

3. Nach § 136b wird folgender § 136c eingefügt:

„136c

Betriebsstätten-Verzeichnis

(1) Als Erweiterung des zentralen Dateisystems gemäß § 136a Absatz 1 (Zentrales Unternehmerverzeichnis) führt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ein Betriebsstätten-Verzeichnis. Das Betriebsstätten-Verzeichnis enthält eine nicht in jedem Fall abschließende Auflistung der einem Unternehmen zuzuordnenden Betriebsstätten und Besichtigungsorte nach Absatz 2 Satz 2. Für jede dieser Betriebsstätten und Besichtigungsorte wird eine Betriebsstätten-Nummer vergeben, die einen eindeutigen Bezug zu Unternehmen und Unternehmern herstellt.

(2) Im Betriebsstätten-Verzeichnis werden Betriebsstätten gemäß § 18h Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch erfasst. Darüber hinaus können weitere Orte, an denen Besichtigungen vorgenommen werden können (Besichtigungsorte), in das Betriebsstätten-Verzeichnis aufgenommen werden.

(3) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. ist berechtigt, im Betriebsstätten-Verzeichnis alle zur Identifikation der Betriebsstätte notwendigen Daten, die zuständigen Unfallversicherungsträger und die zuständige Arbeitsschutzverwaltung der Länder sowie, soweit vorhanden, die Betriebsnummer nach § 18i Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, Informationen zum Wirtschaftszweig und der Zahl der Beschäftigten zu speichern und zu verarbeiten. Die Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand haben zur Erledigung ihrer gesetzlichen Aufgaben Zugriff auf das Betriebsstätten-Verzeichnis; dies gilt auch für die obersten und die jeweils zuständigen Arbeitsschutzverwaltungen der Länder, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist.

(4) Die Bundesagentur für Arbeit übermittelt an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. die Daten aus dem Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe nach § 18i des Vierten Buches und teilt durch automatisierte Datenübermittlung Änderungen mit. Die Träger der Unfallversicherung und die Arbeitsschutzverwaltungen der Länder übermitteln Daten nach Absatz 3 Satz 1, die sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung oder aufgrund bestehender Melde- und Unterstützungspflichten anderer Behörden oder der Unternehmer erlangen, an die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

(5) Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. bestimmt das Nähere zum Verfahren, zu den erforderlichen Angaben, den Datensätzen, den Besichtigungsorten und möglichen Nutzungsentgelten unter Beteiligung der obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder, der Bundesagentur für Arbeit und in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Gemeinsamen Grundsätzen, die durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu genehmigen sind.

(6) Die Regelungen der Absätze 1 bis 5 gelten in der Zeit vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2029 ausschließlich für zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft abgestimmte Pilotvorhaben, die dem kontinuierlichen Aufbau des Verzeichnisses der Betriebsstätten- und Besichtigungsorte sowie der Erprobung der dazu notwendigen technischen Einrichtungen dienen. Die obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und die Bundesagentur für Arbeit sind über die Durchführung der Pilotvorhaben regelmäßig zu informieren. Über den jeweiligen Stand der Umsetzung berichtet die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales halbjährlich.“

Artikel 6

Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes

§ 20 Satz 2 des Künstlersozialversicherungsgesetzes vom 27. Juli 1981 (BGBl. I, S. 705), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst: „Die Jahresabrechnung gilt als Mitteilung im Sinne des § 28a Absatz 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch“.

Artikel 7

Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung

Die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2006 (BGBl. I S. 152), zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Korrektur von Meldungen durch die Einzugsstellen

In den Fällen, in denen eine Meldung mit unzutreffenden Angaben nach § 14 Absatz 1 vom Meldepflichtigen nach bestandskräftigem Abschluss der Verfahren nach § 28h Absatz 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch trotz Aufforderung durch die Einzugsstelle nicht storniert wird, kann die Einzugsstelle die Korrektur der Meldung im Einvernehmen mit dem Beschäftigten vornehmen. Dies gilt nicht für die Angaben zum beitragspflichtigen Entgelt und die Betriebsnummer des Meldepflichtigen. Die Einzugsstelle hat den Beschäftigten über die beabsichtigte Korrektur vorab in Textform zu informieren. Der Beschäftigte muss der Korrektur gegenüber der Einzugsstelle in Textform zustimmen. Die Einzugsstelle hat die Zustimmung des Beschäftigten sowie die Korrektur der Meldung vor der Weiterleitung zu dokumentieren. Der Meldepflichtige erhält eine Kopie der geänderten Meldung.“

2. § 25 wird aufgehoben.
3. In § 40b Satz 2 Nummer 2 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „bis zum 31.12.2024“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Beitragsverfahrensverordnung

Die Beitragsverfahrensverordnung vom 3. Mai 2006 (BGBl. I S. 1138), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes ... vom ... (BGBl. I S. ...) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „oder“ durch die Wörter „gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines“ ersetzt und werden nach dem Wort „Beitragszuschlags“ die Wörter „oder von Beitragsabschlägen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Satz 1, 2 und 6“ durch die Wörter „Absatz 2 Satz 1, 2, 6 und 7“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden die Worte „bei rückwirkender Wertstellung das Datum des elektronischen Kontoauszuges des Geldinstituts der Einzugsstelle,“ gestrichen.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der 1. Halbsatz wird wie folgt gefasst:

„Folgende Unterlagen sind in elektronischer Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen:“
 - bb) In Nummer 6 wird das Wort „die“ durch die Wörter „eine Kopie der“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 12 und 15 werden jeweils nach dem Wort „die“ die Wörter „eine Kopie der“ eingefügt.
 - dd) In Nummer 16 werden nach dem Wort „Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde“ die Wörter „in Kopie“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Beschäftigten“ die Wörter „, soweit möglich,“ gestrichen.
4. In § 9 Absatz 5 Satz 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
- „Werden dem Arbeitgeber Dokumente nach § 8 Absatz 2 in Papierform übermittelt, sind diese vom Arbeitgeber in ein elektronisches Format umzuwandeln. Die Originaldokumente sind bis zum Abschluss der Betriebsprüfung oder nach den für das Dokument geltenden weiteren gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.“

Artikel 9

Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung

§ 1 der Entgeltbescheinigungsverordnung vom 19. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2712), die zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. die Kennziffer 0 für den Beitragszuschlag für Kinderlose, die Kennziffer 1 für Beschäftigte mit einem Kind oder für die die Elterneigenschaft nachgewiesen ist sowie die Kennziffern 2 bis 5 für die Anzahl der Kinder, die nach § 55 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu berücksichtigen sind;“

2. In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe d werden nach der Angabe „§ 40b“ die Wörter „sowie § 52 Absatz 40“ eingefügt.“

Artikel 10

Inkrafttreten

- (1) Das Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Juli 2025 in Kraft.
- (2) Artikel 1 Nummer 16 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
- (3) Artikel 1 Nummer 13 und Artikel 2 treten am 1. Januar 2027 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Jahr 2019 hat die Arbeits- und Sozialministerkonferenz der Länder die Bundesregierung aufgefordert, kurzfristig ein bundesweites Betriebsstätten-Verzeichnis aufzubauen, um die Arbeit der Arbeitsschutzbehörden der Länder (AS-Behörden der Länder) und der Präventionsabteilungen der Unfallversicherungsträger (UV-Träger) zu unterstützen und zu verbessern. Der Gesetzgeber hat daraufhin mit dem 8. SGB IV - Änderungsgesetzes (8. SGB IV - ÄndG vom 20. Dezember 2022, BGBl. I Nr. 56 S. 2759) die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV) gemäß § 135 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beauftragt, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales bis zum 31. Dezember 2023 einen Bericht über die Konzeption und mögliche Umsetzung für ein bundesweites Betriebsstätten-Verzeichnis in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit, den Obersten Arbeitsschutzbehörden der Länder und der Bundesvereinigung der Arbeitgeberverbände vorzulegen. Dieser Bericht kommt zu dem Ergebnis, dass ein bundesweites Betriebsstätten-Verzeichnis sowohl für den Bereich Prävention der Unfallversicherungsträger als auch für die Arbeitsschutzbehörden der Länder positive Auswirkungen durch die aktuelle Erfassung der Betriebsstätten-Adressen und damit einer Vereinfachung der Prüfung vor Ort haben wird. Die dazu notwendigen gesetzlichen Grundlagen sollen mit diesem Gesetz geschaffen werden. Vor der Nutzung im Echtbetrieb mit den Ländern und allen Beteiligten erfolgt wie bei allen Großprojekten im Bereich der Datenübermittlung üblich eine Erprobung der technischen Komponenten. Dies soll in einem Pilotbetrieb zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. und der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau erfolgen. Im Rahmen des Pilotbetriebes können dann gegebenenfalls auftretende Probleme noch mit geringem Aufwand behoben werden.

In der Endphase der parlamentarischen Beratungen zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz, aber auch zum Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG vom 19. Juni 2023, (BGBl. I Nr. 155) haben die an den Meldeverfahren der sozialen Sicherung Beteiligten Vorschläge zu redaktionellen und inhaltlichen Anpassungen gemacht, die nicht mehr in den Gesetzentwurf aufgenommen werden konnten. Dies gilt beispielsweise für die Aufnahme der langfristigen Krankheitsfälle bei der Berücksichtigung der Abgeltung von abgeleiteten Entgeltguthaben bei Beendigung oder Ruhen des Beschäftigungsverhältnisses (§ 23d SGB IV) oder den redaktionellen Anpassungen in der Beitragsverfahrens- sowie Entgeltbescheinigungsverordnung in der Folge des PUEG. Darüber hinaus kam es im Rahmen der Umsetzung der Regelungen aus dem 8. SGB IV - Änderungsgesetzes zu einer Reihe von Anregungen aus der Praxis, um die vorgesehen Verfahrensänderungen noch verwaltungsfreundlicher bzw. rechtssicherer auszugestalten. Ein Beispiel dafür ist die neue Fassung des § 95b SGB IV, durch den die Trennung für die Prüfung der Systemsoftware der Krankenkassen zwischen den Systembestandteilen für die Meldeverfahren und den nicht zu prüfenden Systembestandteilen im Bereich der Telematik auf Wunsch der Krankenkassen klargestellt wird.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Regelungen legen zum einen die Definition einer Betriebsstätte unter Beachtung der Strukturen in einem Unternehmen fest. Des Weiteren wird der Aufbau und Betrieb eines Betriebsstätten-Verzeichnisses bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. geregelt.

Zum anderen handelt es sich um Regelungen, die der technischen und prozeduralen Abwicklung des Meldeverfahrens zur Sozialversicherung im Nachgang zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz und des PUEG verbessern. Dabei handelt es sich überwiegend um redaktionelle Anpassungen, die der

- Konkretisierung für die Umsetzung der jeweiligen Vorschrift,
 - Berücksichtigung von Auswirkungen anderer bereits in Kraft getretener Gesetze oder
 - Korrektur von Verweisfehlern
- dienen.

III. Alternativen

Zu dem Aufbau eines zentralen Betriebsstättenverzeichnis gibt es keine Alternative, die die gemeinsame Nutzung von vorhandenen Daten von DGUV und BA gewährleistet.

Den unterschiedlichen Interessenlagen der an den Verfahren Beteiligten wurde durch differenzierte Regelungen zum Inkrafttreten Rechnung getragen. Insbesondere soll dadurch gewährleistet werden, dass die Anpassung und Programmierung der Verfahren im Beitrags- und Melderecht abgeschlossen werden kann.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Der Bund hat nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 des Grundgesetzes die Gesetzgebungszuständigkeit für die im Bereich der Sozialversicherung vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der entsprechenden Begleitregelungen in den Folgeartikeln.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf stellt auf dem zu regelnden Rechtsgebiet die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union her, ist mit den völkerrechtlichen Verträgen vereinbar, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat und setzt die Vorgaben aus der Richtlinie (EU) 2019/882 um.

VI. Gesetzesfolgen

Ein bundesweites Betriebsstätten-Verzeichnis wird sowohl für den Bereich Prävention der Unfallversicherungsträger als auch für die Arbeitsschutzbehörden der Länder positive Auswirkungen auf Grund der Bereitstellung von jeweils aktuellen Betriebsstättendaten haben zum Beispiel für die Vorortprüfungen, bei denen es zu einer erheblich geringeren Anzahl von Fehlprüfungen auf Grund falscher Betriebsstättenangaben kommen wird.

Die Regelungen im Nachgang zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz und PUEG bewirken Verwaltungsvereinfachungen im Bereich der Sozialversicherung. Die Verfahren werden effizienter und beschleunigt. Dadurch kommt es auch zu geringfügigen Kosteneinsparungen.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Aufbau eines Betriebsstätten-Verzeichnisses trägt zur Vereinfachung in den Verfahren zur Prävention und zum Arbeitsschutz bei.

Die Änderungen und Korrekturen im Nachgang zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz und PUEG tragen zur Vereinfachung in den Verfahren im Beitrags- und Melderecht der Sozialversicherung bei.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Es ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen, mit denen zahlreiche Verfahren im Bereich des Beitrags- und Melderechts der Sozialversicherung effektiver gestaltet werden, betreffen die Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie wie Generationengerechtigkeit und sozialen Zusammenhalt nicht unmittelbar.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Aufbaukosten für das Betriebsstätten-Verzeichnis werden für die Unfallversicherung einmalig auf rund 980.000 Euro, laufende Kosten für Pflege und Vorhaltung pro Jahr rund 138.000 Euro geschätzt. Kosten, die durch die Einbindung der Arbeitsschutzbehörden der Länder zukünftig entstehen, werden im Rahmen der noch abzuschließenden Nutzungsvereinbarung separat zu Lasten der Länder geregelt werden. Die Anbindung an das Verzeichnis der Beschäftigungsbetriebe bei der Bundesagentur für Arbeit erfolgt über den schon bestehenden Datenaustausch mit dem Zentralen Unternehmensverzeichnis bei der DGUV e.V., wodurch keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Die Regelungen im Nachgang zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz und PUEG führen zu keinen Haushaltsausgaben.

4. Erfüllungsaufwand

Beim Aufbau des Betriebsstätten-Verzeichnisses entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Mit den folgenden gesetzlichen Regelungen im Nachgang zum 8. SGB IV - Änderungsgesetz und des PUEG kommt es zu Einsparungen zu Gunsten der Wirtschaft in Höhe von rund 1,53 Millionen Euro pro Jahr; in der Sozialversicherung von rund 3,49 Millionen Euro pro Jahr:

Paragraph / Inhalt	Wirtschaft	Verwaltung
§ 28a SGB IV Anmeldung mit Versicherungsnummer	270.000 Fälle x 10 Minuten pro Fall x 34 Euro/Stunde = 1,53 Millionen Euro	270.000 Fälle x 10 Minuten pro Fall x 36,80 Euro/Stunde = rund 1,656 Millionen Euro
§ 15 DEÜV manuelle Korrektur Meldungen		70.000 Fälle x 45 Minuten pro Fall x 36,80 Euro/Stunde = rund 1,932 Millionen Euro

Bürgerinnen und Bürger sind von den Regelungen nicht berührt.

In den Fällen des § 28a SGB IV kommt es heute zu Abweisungen beziehungsweise Nachfragebedarf auf Grund fehlender Versicherungsnummern bei einer Anmeldung. Durch das eingeführte automatisierte Vorababfrageverfahren der Versicherungsnummern können diese Fälle vermieden werden und ersparen Arbeitgebern und Einzugsstellen den Aufklärungsbedarf von jeweils durchschnittlich 10 Minuten pro Fall. Im Bezugsjahr 2022 kam es nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes zu rund 270.000 Fällen dieser Art.

Die Neuregelung des § 15 DEÜV ist erforderlich, weil im Bezugsjahr 2022 die Einzugsstellen nach Auskunft des GKV-Spitzenverbandes in rund 70.000 Fällen Meldungen nicht weiterleiten konnten und daher oft erfolglos versuchen mussten, eine Korrektur durch die Arbeitgeber zu erreichen. Dies hat sich als zeitlich sehr aufwendig erwiesen. Durch die Neuregelung des § 15 DEÜV können nun in diesen Fällen die Korrekturen durch die Einzugsstellen erfolgen, wodurch es zu der zeitlichen Einsparung von rund 45 Minuten pro Fall kommt.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen der Gesetzesänderungen wurden geprüft. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine unterschiedliche Betroffenheit von Frauen und Männern. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der Änderungen kommt nicht in Betracht. Die Regelungen sind auf Dauer angelegt.

Im Bereich der IT-Anpassung wird die Wirksamkeit der Regelungen regelmäßig vom Statistischen Bundesamt erhoben und nachgemessen. Mit den Vertretern der deutschen Wirtschaft, den betroffenen Softwareunternehmen und den Trägern der sozialen Sicherung finden darüber hinaus jährlich Abstimmungsgespräche zur Überprüfung der Wirksamkeit der Regelungen statt, so dass auf eine gesonderte Evaluierung verzichtet wird.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Zu Buchstabe a bis Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (Sechster Titel)

Redaktionelle Anpassung an dieses Gesetz.

Zu Nummer 3 (§ 18h)

Zur Einrichtung und möglichen Nutzung eines Betriebsstätten-Verzeichnisses bedarf es klarer Begriffsdefinitionen und damit auch der Abgrenzung der verschiedenen Entitäten eines Unternehmens. Diese werden in § 18h zusammengefasst.

Zu Absatz 1

Aufbauend auf der Unternehmerdefinition in § 136 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch wird der Unternehmensbegriff definiert, wie er sowohl für die Vergabe der Unternehmensnummer als für die Nutzung des Begriffs in den Meldeverfahren der Sozialversicherung zu Grunde zu legen ist.

Zu Absatz 2

Um die Definitionen in einem Paragraphen zusammenzufassen, wird die Definition des Beschäftigungsbetriebes aus dem Paragraphen 18i Absatz 3 Satz 1 und 2 hier übernommen.

Zu Absatz 3

Neu eingeführt wird der Begriff der Betriebsstätte als wesentliche Grundlage für die Prüfungen durch die Behörden des Arbeitsschutzes und die Besichtigungen durch die Präventionsabteilungen der Berufsgenossenschaften. Durch die Kriterien soll dieser Begriff abgegrenzt werden zum Beispiel gegenüber kurzfristig eingerichteten Einsatzorten von Unternehmen, die kürzer als sechs Monate bestehen und von daher nicht im Betriebsstättenverzeichnis zu erfassen sind. Erfasst werden insbesondere Stätten der Geschäftsleitung, Geschäftsstellen, Zweigniederlassungen, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Verkaufsstellen, öffentlich-rechtliche Einrichtungen, Fakultäten, Agrarbetriebe, Stätten zur Gewinnung von Bodenschätzen.

Zu Nummer 4 (§ 18i)

Mit dem neuen Absatz 7 wird die Bundesagentur für Arbeit berechtigt, zur Pflege der im Dateisystem der Beschäftigungsbetriebe zu den Betriebsnummern aktuell vorgehaltenen Angaben die von Sozialversicherungsträgern hierzu übermittelten Daten zu verarbeiten. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um Erkenntnisse der Deutschen Rentenversicherung im Rahmen der Betriebsprüfungen (§ 28p Absatz 8 SGB IV) und der Unfallversicherungsträger im Rahmen ihrer Präventions- und Betriebsprüfungsbesuche vor Ort (§ 166 SGB VII). Eine Prüfung ermöglicht einen Abgleich und die Bereinigung von Fehlern im Datenbestand.

Zu Buchstabe a

Folgeregelung zur Übernahme der Inhalte in §18h Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Zu Nummer 5 (§ 18m)

Durch diese Ergänzung werden die prüfenden Einrichtungen nach § 18m Absatz 2 SGB IV verpflichtet, von den Angaben aus der Datei der Beschäftigungsbetriebe der Bundesagentur für Arbeit abweichende Angaben zu einem Beschäftigungsbetrieb unverzüglich elektronisch zu übermitteln.

Zu Nummer 6 (§ 23d)

Die mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz neu eingefügte Vorschrift sollte die beitragsrechtliche Behandlung und zeitliche Zuordnung von abgegoltenen Entgeltguthaben, die aus Arbeitszeitguthaben abgeleitet wurden, klarstellen. Aus Erfahrungen in der betrieblichen Abrechnungspraxis ergibt sich weiterer Konkretisierungsbedarf für die Fälle, in denen der Beendigung einer Beschäftigung eine längerfristige Krankheit vorausging. Mit der Umformulierung der Regelung wird nunmehr auch für diese Fälle eine abrechnungstechnische Klarstellung erreicht, indem bei der Zuordnung von ausgezahlten Entgeltguthaben auf den letzten, mit laufendem Arbeitsentgelt belegten Entgeltabrechnungszeitraum abzustellen ist.

Zu Nummer 7 (§ 28a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Durch die Ergänzung soll sichergestellt werden, dass die Anmeldungen für Beschäftigte mit der zutreffenden Versicherungsnummer erfolgen. Hier kam es in den letzten Jahren immer noch in über 270.000 Fällen pro Jahr zu einer Abweichung, die jeweils einen erheblichen Korrekturaufwand bei allen Beteiligten auslöste. Darüber hinaus wird klargestellt, dass diese Regelung nicht für die Abgabe von Sofortmeldungen gilt, um dieses zeitkritische Verfahren nicht zu verzögern.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb

Die Regelungen über die Pflicht des Meldepflichtigen, der zu meldenden Person den Meldeinhalt in Textform mitzuteilen, weichen im Gesetz einerseits und in der Verordnung andererseits geringfügig voneinander ab. Die durch diese Unstimmigkeiten aufgetretenen Beeinträchtigungen in der betrieblichen Praxis werden mit der Zusammenfassung und gleichzeitigen Präzisierung der Regelungen im Gesetz behoben. Die Regelungen des § 25 der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung entfallen.

Zu Nummer 8 (§ 28b)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Redaktionelle Anpassungen durch Ergänzung der Beschreibung der Gemeinsamen Grundsätze im Sozialgesetzbuch und in den Verordnungen. Sie umfassen künftig auch die jeweiligen Verfahren.

Zu Nummer 9 (§ 28p)

Zu Buchstabe a und zu Buchstabe b

Es wird klargestellt, dass die prüfenden Rentenversicherungsträger die Befugnis zur Verarbeitung und Übermittlung der für die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung notwendigen Daten unter Nutzung der Datenstelle der Rentenversicherung haben. Damit wird mehr Rechtssicherheit für ein bestehendes Verfahren geschaffen.

Zu Nummer 10 (§ 28q)

Es handelt sich um die Klarstellung, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund berechtigt ist, ein Dateisystem für die Planung von Einzugsstellenprüfungen zu führen, mit dem Verweis auf analoge Regelungen für die Betriebsprüfung in § 28p Absatz 8 Satz 1 SGB IV und die Prüfung unmittelbarer Beitragszahler in § 212a Absatz 5 Sätze 1 und 2 SGB VI. Damit wird Rechtssicherheit für ein bestehendes Verfahren geschaffen.

Zu Nummer 11 (§ 95a)

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Wortlaut für die Gemeinsamen Grundsätze im Sozialgesetzbuch und in den Verordnungen, die auch jeweils die Beschreibung des Verfahrens einbezieht.

Zu Nummer 12 (§ 95b)

Auf Hinweis der Krankenkassenverbände wird die Regelung zur Systemprüfung, die ab dem 1. Januar 2024 auch für die Programme der Einzugsstellen in Bezug auf die mittelbaren und unmittelbaren Fachverfahren mit den Arbeitgebern gilt, inhaltlich präzisiert. Damit wird eine klare Abgrenzung der inhaltlichen Zuständigkeit für die Prüfung der Datenaustauschverfahren mit den Arbeitgebern oder anderen meldenden Stellen auf Basis des Meldeverfahrens nach dem SGB IV zu den Programmprüfungen in Bezug auf den Datenaustausch mit den Leistungserbringern nach § 274 Absatz 1 SGB V geschaffen. Ziel ist es, eine reibungslose Annahme, Verarbeitung und Weiterleitung sowie Erstellung, Abgabe und Übermittlung der Daten von Seiten der Einzugsstellen zu gewährleisten.

Zu Nummer 13 (§ 95c)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Regelung des Absatzes 1 bezieht künftig umfassend die Datenübermittlungsverfahren zwischen der Künstlersozialkasse und den Sozialversicherungsträgern ein. Die einzelnen Verfahren können dann in der Praxis jeweils, soweit erforderlich, umgesetzt werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Der neue Satz 2 enthält die Erstattungsregelung aus dem bisherigen Absatz 2, damit es in diesen Fällen zu keinen Vereinbarungen über einen Verzicht auf elektronische Übermittlung kommen kann.

Zu Buchstabe b

Der bisherige Absatz 2 kann in Folge der Änderung des § 95c mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz zum 1. Januar 2027 entfallen.

Im Rahmen der praktischen Umsetzung haben einzelne Verfahrensbeteiligte angemerkt, dass der wirtschaftliche und technische Aufwand für die Implementierung von Datenübertragungsverfahren mit nur geringem Datenvolumen nicht immer in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen steht. Im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wird künftig ermöglicht, dass einzelne Verfahren zum 1. Januar 2027 noch nicht oder auf Grund mangelnder Wirtschaftlichkeit gar nicht umgesetzt werden müssen. Die Ergänzung der Künstlersozialkasse in Absatz 1 stellt dabei sicher, dass diese die bislang in Absatz 2 Nummer 2 gesondert geregelten, etablierten Datenübermittlungsverfahren fortführen kann, deren Einzelheiten die Künstlersozialkasse und der Spitzenverband Bund der Krankenkassen in Gemeinsamen Grundsätzen entsprechend § 28b Absatz 1 festlegen.

Zu Nummer 14 (§ 105)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Wortlaut für die Gemeinsamen Grundsätze im Sozialgesetzbuch und in den Verordnungen, die auch jeweils die Beschreibung des Verfahrens einbezieht.

Zu Buchstabe b

Mit der Regelung wird die Möglichkeit für die Sozialversicherungsträger eingeräumt, die Ausfüllhilfe der Sozialversicherung (SV-Meldeportal, ehemals sv.net) mit dem Informations-

portal für Arbeitgeber zu verknüpfen, um bei einer Portalrecherche medienbruchfrei Meldungen absetzen zu können. Im Zuge der Konzeptionierung des Informationsportals für Arbeitgeber wurde bereits die Möglichkeit berücksichtigt, mittelfristig die Ergebnisse aus den dort vorhandenen Fragebäumen in die Ausfüllhilfe der Sozialversicherung (SV Meldeportal, ehemals sv.net) zu übernehmen. Dabei werden lediglich abstrakte, fachliche Daten weitergegeben. Personen- und arbeitgeberbezogene Daten sind im geschützten Bereich der Ausfüllhilfe einzupflegen, um den Datenschutz weiterhin zu gewährleisten. Die bisherige Regelung in Absatz 5 kann wegen der Erfüllung der einmaligen Berichtspflicht entfallen.

Zu Nummer 15 (§ 107)

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Wortlaut für die Gemeinsamen Grundsätze im Sozialgesetzbuch und in den Verordnungen, die auch jeweils die Beschreibung des Verfahrens einbezieht.

Zu Nummer 16 (§ 108)

Nachdem die technischen Voraussetzungen für die elektronische Annahme und Weiterleitung von Bescheinigungen für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung gegeben waren, ist mit dem 6. SGB IV - Änderungsgesetz (6. SGB IV - ÄndG vom 20. Dezember 2022, BGBl. I Nr. 53, S. 2500) auch materiell-rechtlich der elektronische Weg für Auskünfte der Arbeitgeber über Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung geschaffen worden. Das entsprechende Verfahren UV-BEA (Unfallversicherungs-Bescheinigungen elektronisch annehmen) wird nun mit dem Verfahren der Rentenversicherung (RV-BEA) in enger Zusammenarbeit von Deutscher Rentenversicherung und Deutscher Gesetzlichen Unfallversicherung in die Praxis umgesetzt. Derzeit ist der elektronische Weg noch optional. Ab dem 1. Januar 2026 ist das Verfahren obligatorisch anzuwenden und das bisherige Papierverfahren komplett zu ersetzen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Mit der Folgeänderung zu § 95c des Vierten Buches wird unter anderem klargestellt, dass die Bundesagentur für Arbeit und die Sozialversicherungsträger für bestimmte Sachverhalte einen Verzicht auf die elektronische Übermittlung der Arbeitsbescheinigung vereinbaren können, wenn ein elektronisches Verfahren aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen unverhältnismäßig ist.

Zu Artikel 3 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 202)

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzung wird die Mitteilungspflicht der Zahlstellen von Versorgungsbezügen erweitert. Wie bei den bereits in der Mitteilung an die zuständige Krankenkasse anzugebenden Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat, sind von der Zahlstelle auch die Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommensteuergesetzes an die zuständige Krankenkasse zu übermitteln.

Zu Buchstabe b

Im Rahmen der Umsetzung des digitalen Verfahrens zur Anlage eines Arbeitgeberkontos bei den Einzugsstellen hat sich gezeigt, dass eine inhaltlich entsprechende Regelung zur Anlage eines Kontos einer Zahlstelle bei den Einzugsstellen bisher fehlt. Dies soll nun analog zur Regelung für die Arbeitgeber im Zahlstellenmeldeverfahren umgesetzt werden.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung an den aktuellen Wortlaut für die Gemeinsamen Grundsätze im Sozialgesetzbuch und in den Verordnungen, die auch jeweils die Beschreibung des Verfahrens mit einbezieht.

Zu Nummer 2 (§ 301)

Mit dem 8. SGB IV-Änderungsgesetz sind im eingefügten Satz 2 auch Rehabilitationsmaßnahmen, die durch einen Träger der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung veranlasst worden sind, in das Meldeverfahren einbezogen und die rechtlichen Grundlagen für den notwendigen Datenaustausch geschaffen worden. Die vorgesehene Ergänzung dient der Konkretisierung der zu übermittelnden Angaben im Rahmen der elektronischen Meldung von Arbeitsunfähigkeits- und Vorerkrankungszeiten (eAU-Verfahren).

Zu Artikel 4 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Folgeänderung zur Änderung des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nummer 19 der Beitragsverfahrensverordnung durch das 8. SGB IV-Änderungsgesetz, mit der das Wort „schriftliche“ gestrichen wurde, um die elektronische Vorhaltung der betreffenden Verzichtserklärungen zur Rentenversicherungsfreiheit nach § 5 Absatz 4 Satz 2 beziehungsweise § 230 Absatz 9 Satz 2 SGB VI zu regeln. Mit der jetzigen Änderung in § 5 Absatz 4 Satz 2 SGB VI werden die Beschäftigten entsprechend zur Abgabe der Verzichtserklärung in elektronischer Form ermächtigt.

Zu Nummer 2 (§ 212a)

Prüfungen nach § 212a SGB VI bei unmittelbaren Beitragszahlern, die auch als Arbeitgeber nach § 28p SGB IV zu prüfen sind, lassen sich aus organisatorischen sowie aus technischen Gründen nur in wenigen Fällen gleichzeitig durchführen. Die Regelung sieht daher für die Zukunft vor, dass die Rentenversicherungsträger im Einzelfall entscheiden können, ob eine gemeinsame Prüfung organisatorisch sowie technisch möglich ist und durchgeführt werden kann.

Zu Artikel 5 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsangabe)

Redaktionelle Anpassung an dieses Gesetz.

Zu Nummer 2 (§ 136a)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b

Durch die geänderte Regelung wird den Arbeitsschutzbehörden der Länder schon ab dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Zugriff auf die Daten des bestehenden Zentralen Unternehmensverzeichnisses bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. zur Unterstützung ihrer gesetzlichen Aufgaben ermöglicht. Damit wird ein erster Schritt für den vorgesehenen umfassenden Austausch der Daten zu Betriebsstätten und Unternehmen umgesetzt.

Zu Nummer 3 (§ 136c)

Die Norm regelt den Aufbau und die Nutzung des Betriebsstätten-Verzeichnisses sowie die Zulieferung der Daten zur Aktualisierung des Verzeichnisses durch die beteiligten Stellen.

Zu Absatz 1

In einem zentralen Dateisystem bei der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e.V. (Zentrales Unternehmensverzeichnis der gesetzlichen Unfallversicherung – ZUV) werden nach § 136a Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch die Unternehmensnummer und die zur Identifizierung des Unternehmens erforderlichen Daten einschließlich aller dem Unternehmen zuzuordnenden Betriebsnummern gespeichert. Daran knüpft das neu zu schaffende Betriebsstätten-Verzeichnis an, indem die den Unfallversicherungsträgern bekannten Betriebsstätten und Besichtigungsorte zum Zwecke der Prävention möglichst umfassend gespeichert werden.

Jede Betriebsstätte und jeder erfasste Besichtigungsort erhält eine Betriebsstätten-Nummer. Diese setzt sich aus der Unternehmensnummer einschließlich Anhang nach § 136a Absatz 1 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch sowie einem weiteren Suffix zusammen.

Zu Absatz 2

Im Betriebsstätten-Verzeichnis werden Betriebsstätten im Sinne von § 18h Absatz 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch gespeichert. Darüber hinaus können auch Besichtigungsorte im Sinne von § 136c Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch erfasst werden, soweit dies in den Gemeinsamen Grundsätzen nach § 136c Absatz 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vorgesehen ist.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift ermächtigt die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. zur Speicherung und Verarbeitung der zur Identifizierung einer Betriebsstätte erforderlichen Daten. Die Unfallversicherungsträger sowie die obersten und zuständigen Arbeitsschutzverwaltungen der Länder erhalten im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben einen unmittelbaren Zugriff auf die Daten des Betriebsstätten-Verzeichnisses.

zu Absatz 4

Angaben aus und Änderungen in der von der Bundesagentur für Arbeit geführten Datei der Beschäftigungsbetriebe werden in einem automatisierten Datenaustauschverfahren an das Betriebsstätten-Verzeichnis übermittelt. Eine inhaltliche Prüfung durch die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. ist damit nicht verbunden. Entsprechendes gilt für die aufgeführten Daten, die von den Unfallversicherungsträgern oder den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder übermittelt werden.

zu Absatz 5

Die technischen Einzelheiten der Übertragung und der zu übermittelnden Daten für den Aufbau, die Pflege und den Zugriff auf die Daten des Verzeichnisses der Betriebsstätten und Besichtigungsorte werden untergesetzlich in Form Gemeinsamer Grundsätze festgelegt. Die Grundsätze bedürfen wie auch in allen vergleichbaren Regelungen der Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

zu Absatz 6

Die fünfjährige Pilotphase für die Einführung des Betriebsstätten-Verzeichnisses soll es den Beteiligten ermöglichen, einzelne Teile des Verfahrens schrittweise umzusetzen und zu erproben. Im Rahmen der halbjährlichen Berichterstattung an das Ministerium können notwendige Anpassungen oder Erweiterungen der Einführung des Betriebsstätten-Verzeichnisses abgestimmt werden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Künstlersozialversicherungsgesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe b und Artikel 4 Nummer 2.

Zu Artikel 7 (Änderung der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 15)

Laut einer Schätzung des GKV-Spitzenverbandes aus dem Jahr 2019 kommt es bei den Einzugsstellen zu über 70.000 Fällen pro Jahr, bei denen die Korrektur einer fehlerhaften Meldung durch den jeweiligen Arbeitgeber trotz mehrfacher Aufforderung nicht erfolgt. Um die zeitnahe Weiterleitung der Meldungen auf Grund von fehlerhaften Angaben zur Person des Beschäftigten nicht zu verzögern, soll der manuelle Eingriff in das Meldeverfahren durch die Einzugsstellen in diesen Einzelfällen gestattet werden. Die Meldungen sind gesondert zu kennzeichnen und den meldenden Stellen in Kopie zu übersenden.

Zu Nummer 2 (§ 25)

Folgeänderung nach Übernahme der wesentlichen Inhalte der bisherigen Regelung in § 28a Absatz 5 SGB IV.

Zu Nummer 3 (§ 40b)

Redaktionelle Anpassung an die gleichlautende Regelung in § 40 Absatz 1 Satz 1.

Zu Artikel 8 (Änderung der Beitragsverfahrensverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Mit dieser Ergänzung wird die Berechnungsvorschrift des Absatzes 1 Satz 4 um die mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) eingeführten Beitragsabschläge in der sozialen Pflegeversicherung für Eltern mehrerer Kinder erweitert.

Zu Buchstabe b

Mit dem Verweis auf den durch das PUEG neu hinzugekommenen Satz 7 soll sichergestellt werden, dass auch bei der Ermittlung des Beitragsanteils für den Beschäftigten in diesen Bestandsschutzfällen der Beitragsabschlag zu berücksichtigen ist, und zwar durch Anwendung des maßgebenden Beitragsabschlags auf die beitragspflichtige Einnahme nach § 134 Satz 1 bis 3 SGB IV. Ohne diese Ergänzung könnte der Satz 3 als abschließende Regelung zur Ermittlung des Beitragsanteils des Beschäftigten verstanden werden. Damit bliebe der Beitragsabschlag unberücksichtigt, was sachlich nicht zu erklären wäre und der Intention des Beitragsabschlags für alle Mitglieder mit mehr als einem Kind widerspräche.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Durch die Richtlinie (EU) 2015/2366 über Zahlungsdienste im Binnenmarkt (PSD2-Richtlinie) wurden die Vorgaben für die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen in weitem Umfang vollharmonisiert, was abweichende Regelungen oder Vereinbarungen nach nationalem Recht ausschließt. § 675t Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) enthält aufgrund der Vorgaben von Artikel 87 der Richtlinie ein grundsätzliches Rückvalutierungsverbot für Belastungsbuchungen. Eine Wertstellung (Valutierung) darf danach nicht erfolgen, bevor die Mittel beim Zahlungsdienstleister abgeflossen sind, und dies wiederum darf nicht vor Zugang des Zahlungsauftrags beim Zahlungsdienstleister des Zahlers geschehen (De-

ckungsabflussprinzip). Da die Wertstellung mithin nicht mehr rückwirkend vor der Belastungsbuchung erfolgen kann, ist § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2. Halbsatz der Beitragsverfahrensverordnung gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Streichung einer Doppelung, da in Absatz 3 abschließend geregelt wird, dass die Unterlagen dem Arbeitgeber in elektronischer Form zu übermitteln sind.

Zu Doppelbuchstabe bb bis Doppelbuchstabe dd

Die Änderung der bestehenden Regelung soll den bisher bestehenden Widerspruch, der die Vernichtung von Originalunterlagen (beispielsweise Arbeitsverträge) bei Übernahme einer Kopie in die Entgeltunterlagen vorsieht, obwohl auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (zum Beispiel im Arbeitsrecht), eine solche Vernichtung nicht zulässig ist, auflösen. Zukünftig ist damit gesichert, dass eine solche Vernichtung von Originalunterlagen, die auf Grund anderer gesetzlichen Vorschriften vorgehalten werden müssen, nicht mehr erlaubt ist. Für die Vorhaltung dieser Dokumente in den Entgeltunterlagen reicht eine elektronische Kopie aus, da das aufzubewahrende Original an anderer Stelle aufbewahrt wird (siehe auch § 9 Absatz 5 Satz 3 bis 5). Dies wird mit den vorgesehenen Änderungen klar gestellt.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellung, dass bei der Übermittlung von Unterlagen und Daten im Rahmen der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung dies seitens der Arbeitgeber elektronisch zu erfolgen hat. Lediglich in den Fällen der Ausnahmegenehmigungen nach Satz 2 können Unterlagen noch im Einzelfall in Papierform übermittelt werden.

Zu Nummer 4 (§ 9)

Zu den Entgeltunterlagen sind auch solche Dokumente zu nehmen, die neben dem sozialversicherungsrechtlichen Bezug auch Wirkung auf die arbeitsrechtliche Ausgestaltung eines Beschäftigungsverhältnisses haben und daher im Original aufzubewahren sind. Dazu gehören beispielsweise Dokumente wie Arbeitsverträge oder Urkunden. Für alle weiteren Entgeltunterlagen im Sinne von § 8 Absatz 2 sind für die elektronische Archivierung und gegebenenfalls elektronische Übermittlung Duplikate in elektronischem Format ausreichend. Bei Verdacht auf Manipulation an den Kopien kann durch die Betriebsprüfung auch auf die Originalunterlagen Zugriff genommen und diese können als Beweismittel vor Gericht verwendet werden.

Zu Artikel 9 (Änderung der Entgeltbescheinigungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Folgeänderung zu der durch das PUEG in § 55 Absatz 3 SGB XI eingeführten Beitragsstaffelung.

Zu Nummer 2

Redaktionelle Ergänzung in der Folge der Änderung im 8. SGB IV-Änderungsgesetz. Um alle Fälle zu erfassen, die nach § 40b EStG pauschalbesteuert werden, ist der Verweis auf § 52 Absatz 40 erforderlich.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 1

Allgemeines Inkrafttreten aller Regelungen zum 1. Juli 2025, vorbehaltlich der Absätze 2 bis 3. Die Regelungen die insbesondere eine Anpassung in der Software der Arbeitgeber oder der Träger der sozialen Sicherung bedürfen, sollen immer zu einem 1. Januar oder 1. Juli in Kraft treten. Zum 1. Juli 2025 sollen die Verfahren gesetzlich abgesichert werden, für die die Vorarbeiten in der entsprechenden Software der Arbeitgeber und den Trägern der sozialen Sicherung abgeschlossen sind.

Zu Absatz 2 und Absatz 3

Das Inkrafttreten der in Absatz 2 und 3 genannten Regelungen korrespondiert jeweils mit dem Inkrafttreten der Regelungen im 8. SGB IV - Änderungsgesetz, um das Inkrafttreten zum gleichen Zeitpunkt sicher zu stellen.